

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

Geschäftsordnung für den Elternbeirat

Der Vorstand der Trägervereins Rappelkiste in Würdinghausen (Elternverein Würdinghausen e.V.) hat in der Sitzung vom 21.09.2020 in Einvernehmen mit den Eltern folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Alle Gremien der Elternmitwirkung, so auch der Elternbeirat, sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die Mitglieder des Elternbeirats sind aufgefordert, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Gem. § 9a (3) KiBiz gilt das Mandat des Elternbeirats über das aktuelle Kindergartenjahr hinaus und wird mit der Wahl des neuen Elternbeirats im darauf folgenden Kindergartenjahr beendet.

1. Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat tritt bei Bedarf zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats das verlangen.
- (2) Der Elternbeirat kann Vertreter/-innen des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (3) Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zum Beiratsmitglied, gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt für alle nicht offenkundigen Betriebs-, Personal- und Geschäftsdaten von Träger und Einrichtung.
- (4) Die Abstimmungen des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Versammlungen können auch virtuell in Form von Web- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt und folglich können in ihr wirksame Beschlüsse gefasst werden. Die virtuelle Versammlung bedarf weder einer Satzungsgrundlage noch der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

2. Vorsitzende/-r des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n. Dieser ist gleichzeitig Elternbeiratsvertreter für die Versammlungen der Elternbeiräte in Olpe.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Elternbeirats.
- (3) Der Elternbeirat kann von der/dem Vorsitzenden möglichst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung für Kinder unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Elternbeirats an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es einen/eine Stellvertreter/-in. In diesen Fällen nimmt der/die Stellvertreter/-in mit Stimmrecht teil.

3. Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Die Aufgaben des Elternbeirates bemessen sich an den Regelungen in § 9a (4, 5) Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW: Der Elternbeirat vertritt insbesondere die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu gehören zum Beispiel Kosten für Veranstaltungen für Kinder und Eltern oder für die Verpflegung, sofern es sich nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeiner Teuerungsraten handelt.
- (3) Der Träger und die Leitung haben den Elternbeirat rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Der Elternbeirat muss insbesondere vor Entscheidungen über
 - das pädagogische Konzept der Einrichtung,
 - die personelle Besetzung,
 - die räumliche und sachliche Ausstattung,
 - die Hausordnung,
 - die Öffnungszeiten sowie

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

- die Aufnahmekriterien angehört werden.

Der Träger hat Gestaltungshinweise des Elternbeirats angemessen zu berücksichtigen.

4. Umlaufbeschlüsse

Der Elternbeirat kann Beschlüsse auch durch Umlaufverfahren per Mail oder über einen alternativen Nachrichtendienst herbeiführen. Die Formulierung von Anträgen per Umlaufbeschluss wird den per Mail oder über einen alternativen Nachrichtendienst zugeschickt. Beteiligt sich innerhalb von 14 Tagen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Abstimmung, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Zur Beteiligung ist auch eine ausdrückliche Enthaltung ausreichend. Widersprechen wenigstens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren, ist es ausgeschlossen.

5. Beteiligung am Jugendamtselternbeirat

Der Elternbeirat kann auf örtlicher Ebene an der Versammlung von Elternbeiräten teilnehmen und sich an der Wahl des Jugendamtselternbeirates beteiligen. Dieser vertritt die Interessen gegenüber dem Träger der Jugendhilfe. Dazu teilt der Träger nach der Wahl der Elternbeiratsmitglieder auf der Elternversammlung mit deren Einverständnis dem örtlich zuständigen Jugendamt die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder mit.

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.09.2020 in Kraft.

Kirchhundem, 21.09.2020

(Vorstand)

(Vorsitzende/-r Elternbeirat)